

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 14 (1988)

Heft: 1

Bibliographie: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIRK PLAGEMANN: GEFAENGNISARBEIT IN DEN USAZIELE, STRAFWIRKLICHKEIT UND ERNEUERUNGSBESTREBUNGEN

Verlag Peter Lang, Frankfurt, Bern, New York, Nancy, 1984

Nicht jeder Staat erklärt die Arbeit für Strafgefangene als obligatorisch, so steht es auch in den verschiedenen Staaten der USA, wenn es auch im Verlauf der Geschichte seit ca. 1830 ein Auf und Ab gab. Es gab Staaten, wo man für den freien Markt arbeitete, Staaten, wo nur für den Staat gearbeitet wurde, Staaten, die nur einen landwirtschaftlichen Strafvollzug kannten und so z.B. die Kosten für den Vollzug niedrig halten konnten, und schliesslich Staaten, wo man die Gefangenen vor allem in der freien Wirtschaft arbeiten liess. Das Pekulium ging von 0 bis zu einigen Dollar pro Tag. Es gab Gewerkschaften, die den Anstalten verbot, ihre Gefangenen für die freie Wirtschaft arbeiten zu lassen oder überhaupt etwas zu produzieren, dann gab es aber auch wieder Gefangenengewerkschaften, die hofften von ihren "Kollegen" ausserhalb der Mauern ernst genommen zu werden. Es gab einerseits stupide Arbeit und dann auch wieder die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen; es gab auch Universitäten, die innerhalb der Anstalten Kurse veranstalteten und so ein reguläres Studium anboten.

Plagemann, der als Anwalt arbeitet, erarbeitete die Daten bis ca. 1980. Die einzelnen Abschnitte heissen: Vollzugsarten und Bedeutung der Freiheitsstrafe in den USA; Der Zustand der Gefängnisarbeit als Spiegelbild der Strafwirksamkeit: Geschichtliche Entwicklungen und Hindernisse; Strafrechtliche und kriminologische Anforderungen an Ziele, Ausgestaltung und Organisation des Gefängnisarbeitswesens; Die derzeitige Situation der Gefängnisarbeit, Hindernisse bei der praktischen Umsetzung des Arbeitsmodells; Erfolgver-

sprechende Entwicklungen und Projekte; Die Grenzen des Arbeitsmodells.

Wer über Gefängnisarbeit, speziell in den USA, Genaueres wissen möchte, wird sicher diesen Band, der in der Reihe "Europäische Hochschulschriften" erschien, nicht umgehen können.

W.T.H.

RAINER OBERHEIM: GEFAENGNISUEBERFUELLUNG

URSACHEN, FOLGEN UND LOESUNGSMOEGLICHKEITEN IN DER BUNDES-
REPUBLIK DEUTSCHLAND MIT EINEM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Verlag Peter Lang, Frankfurt, Bern, New York, 1985

Diese gewichtige Arbeit wurde als Dissertation an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Giessen angenommen. Sie berührt ein Thema, das auch bei uns zu reden gibt, wobei es noch vor wenigen Jahren freie Plätze in unseren Anstalten hatte.

Man weiss, dass heute fast überall die Vollzugsanstalten mehr als voll sind und verschiedene Staaten dazu übergegangen sind, zu amnestieren oder zu anderen Lösungen überzugehen.

Hingewiesen wird, dass die Gründe der Ueberfüllung nicht eindeutig nachzuweisen sind. Es kann eine verstärkte Kriminalität sein, das Anzeigeverhalten hat sich geändert, die Gerichte urteilen strenger usw. Dass diese Umstände Personal wie Gefangenen nicht dienlich sind und viele Schwierigkeiten hervorbringen, ist verständlich. Es kommen vermehrt Aggressionen vor, der Stress wird grösser - wie auch die Kosten. Man spricht auch von einer grösseren Rückfälligkeit.

Oberheim diskutiert weit über 100 Gegenstrategien zur Ueberfüllung, wobei er diese anhand der Situation in der BRD untersucht und Ausschau nach Lösungsmöglichkeiten hält.

Die 5 Teile des Buches haben folgende Titel: "Internationale Uebersicht", "Ueberfüllung in der Bundesrepublik", "Ursachen der Gefängnisüberfüllung", "Folgen der Gefängnisüberfüllung", "Möglichkeiten zum Abbau der Gefängnisüberfüllung".

Im letzten Kapitel wird hingewiesen auf: Anpassung der Haft-

kapazität, Verringerung der Zugänge zu den Haftanstalten, (Kriminalprävention, Entkriminalisierung, Nichtintervention, Diversion, Vermeidung der Untersuchungshaft, alternative Formen des Strafverfahrens), Alternativen zur Freiheitsstrafe (Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, Schaffung neuer Sanktionsformen), alternative Formen des Vollzugs der Freiheitsstrafe, Reduzierung der Verweildauer im Gefängnis, sonstige Massnahmen (Rationierung der Haftplatzkapazitäten, Privatisierung des Strafvollzugs, Einbeziehung von Justiz und Oeffentlichkeit). Enquete zur Bewertung der Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik.

"Der Abbau bestehender und die Vermeidung zukünftiger Ueberfüllungen in den Haftanstalten gehört zu den rechtlich wie humanitär unabdingbaren und dringendsten Aufgaben staatlicher Strafrechtspflege deren Erfüllung auch in Zeiten knapper Haushaltsskassen oder konservativer Rechtspolitik mit allen objektiv geeigneten Mitteln betrieben werden muss".

W.T.H.

GROSS/GEERDS: HANDBUCH DER KRIMINALISTIK

WISSENSCHAFT UND PRAXIS DER VERBRECHENSBEKÄMPFUNG

Band 1: Die Kriminalistik als Wissenschaft.

Die Technik der Verbrechen. Kriminaltechnik

Band 2: Kriminaltaktik

Die Organisation der Verbrechensbekämpfung

Manfred Pawlak Verlagsgesellschaft, Herrschling
(Lizenzausgabe des 1977/78 erstmals erschienenen Buches)

Dieses Handbuch geht auf den bedeutenden Kriminalisten Hans Gross zurück, der 1893 ein Werk "Handbuch für Untersuchungsrichter" vorlegte. Das Werk wurde später von anderen Fachleuten bearbeitet, so z.B. von Prof. Seelig, bis es nun in der Person von Prof. Geerds von der Universität Frankfurt seinen letzten Bearbeiter gefunden hat, der es auf den neuesten - allerdings nun auch schon 10 Jahre alten - Stand gebracht hat. Dass es aber offenbar auch heute noch sehr nützliche Dienste leisten kann, zeigt, dass es nun in einer Lizenzausgabe erscheint.

Im 1. Band wird auf die Kriminalistik als Wissenschaft und die Verbrechensbekämpfung im Wandel der Zeiten eingegangen. Im Abschnitt über die Technik der Verbrechen wird auf Werkzeuge, Mittel und Verfahren zur Begehung von Verbrechen eingegangen; die Gaunersprache, Gebräuche, Aberglaube und Okkultismus werden berührt, um dann ein Kapitel dem Modus operandi-System zu widmen. Es folgen dann Abschnitte über die Technik der einzelnen Verbrechen. Später widmen sich die Autoren dem Erkennungsdienst, der Anthropometrie, die Daktyloskopie usw. zu. Es folgt die Spurenkunde und Hinweise auf einzelne kriminaltechnische Untersuchungen, wie sie z.B. in der Gerichtsmedizin notwendig sind. Biologie und Psychologie, Pädagogik, Naturwissenschaften wie Chemie und Physik,

soweit sie der Verbrechensaufklärung dienen, werden dargestellt und vieles andere mehr.

Der 2. Band geht auf das Ermittlungsverfahren ein, wie insbesondere dann auch auf die Psychologie des Strafverfahrens. Hinweise auf die Organisationsformen und die Arbeitsweise der Kriminalpolizei und die internationale Verbrechensbekämpfung runden das Wissen um die Kriminalistik ab.

2 Bände, die sicher auf jeden Schreibtisch eines Kriminalisten gehören, sei er nun Polizeimann oder Untersuchungsrichter.

W.T.H.

M. GSCHWIND, E.C. RAUTENBERG: KRIMINALPSYCHOPATHOLOGIE

"BEITRAEGE ZUR PSYCHOPATHOLOGIE"

BAND 5, SPRINGER VERLAG, BERLIN, HEIDELBERG, NEW YORK,
LONDON, PARIS, TOKYO, 1987

Der Basler Psychiater Gschwind, der in der BRD eine Sozialtherapeutische Anstalt leitete und jetzt an der Universität Göttingen einen Lehrstuhl für Kriminologie, Sozialtherapie und Kriminalpsychopathologie innehat, legt hier eine Schrift vor, die er dem Begründer der Schicksalsanalyse, Leopold Szondi (1893-1986) widmet. Szondi, dessen Test vielerorts skeptisch angesehen wird, der sich aber in der Praxis immer wieder als sehr wertvoll erweist, wie überhaupt seine Theorien, wenn diese natürlich, wie jede eigenständige Pionierarbeit, in gewissen Punkten weiter entwickelt und korrigiert werden, kann Szondi der Kriminologie ausserordentlich viel bieten.

Gschwind schreibt: "Dieses Buch wendet sich an den in der Praxis stehenden Strafjuristen und Kriminalisten. Es handelt sich nicht um ein Lehrbuch. Erreicht werden soll ein Einstieg in das schwer überschaubare Gebiet der Kriminalpsychopathologie, vornehmlich unter dem wesentlichen Gesichtspunkt der Gefährlichkeit".

Der Mitautor Rautenberg war Doktorand Gschwinds. Als "Zugang zum Problem" gehen die Autoren von der kriminalisierenden und pathologisierenden Normativität aus, wobei es ihnen um die Bewältigung der Gefährlichkeitsproblematik geht. Es geht dann weiter zur "Entwicklung der Kriminalpsychopathologie", zur "Kriminalätiologie", "Kriminogenese" und "Kriminodynamik", wobei auf die Begriffe "krank", "abartig" und "gesund" eingegangen wird.

Gschwind und Rautenberg präsentieren ein Ueberschneidungsmodell wie auch psychiatrische Einteilungen. Die Triebsystematik Szondis wird kurz dargestellt, wie auch ein tiefenpsychologisches Triebentwicklungsschema dargestellt.

Den Schluss bilden 15 "konkretisierende Fallskizzen", denen Bemerkungen zur psychopathologischen Betrachtung von Kriminalfällen vorangesetzt werden.

Allen, die sich mit kriminell gewordenen Menschen befassen müssen, nicht nur Juristen und Kriminalisten, dürften Gewinn aus der Lektüre dieses dünnen Bandes ziehen, der als erster nach dem 1931 erschienenen gleichnamigen Werk von Karl Birnbaum das Thema wieder monographisch aufgreift.

W.T.H.

A. PRINS: LA DEFENSE SOCIALE ET LES TRANS-FORMATIONS DU DROIT PENAL,"CLASSIQUES: DEVIANC ET SOCIETE"

Editions Médecine et Hygiène, Genève, 1986

Die Reihe "Classiques" gab bisher drei "alte" Werke wieder heraus. Dieser Band ist der 4. und ist ein Nachdruck des 1910 erstmals erschienenen Werkes von Adolphe Prins (1845-1919), eines Reformers des Strafrechts. Es geht darum - so Françoise Tulkens von der Universität Löwen - die Genealogie der "défense sociale" aufzuzeigen. Prins ist am Ende des 19. Jh. der Erste gewesen, der sich mit diesen Gedanken befasst hat, so bereits ein wenig im 1886 erschienenen Werk "Criminalité et répression" und dann schon pointierter 1899 in "Science pénale et droit positif". Prins erlebte, dass man in seiner Zeit vom rein repressiven zu einem objektiven Denken überging.

Der Belgier Prins war gleichzeitig Jurist, Kriminologe, Soziologe, Politiker, Moralist und Historiker. Er schrieb auch über all diese Wissensgebiete. Von 1876 bis zu seinem Tode war er Strafrechtslehrer von 1887 bis 1917 auch Generalinspektor der Gefängnisse Belgiens. Er war Mitglied der staatlichen Kommission für Rechtsreformen, er war Mitglied der Kommission über Schutzaufsicht und befasste sich auch mit der Kinderhilfe. Schliesslich war er auch Mitbegründer der internat. Strafrechtsunion. Durch die in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in Belgien entstehenden sozialen Unruhen befasste er sich auch aktiv mit der Arbeiterfrage und so mit den sozialen Gegebenheiten seiner Heimat. Er schrieb auch darüber, so z.B. 1884 "La démocratie et le régime parlementaire", 1895 "L'organisation de la liberté et le devoir social". Durch die Gründung der Strafrechtsunion angeregt, arbeitete Carl Stooss unter Mit-

hilfe von F.v.Liszt am Vorentwurf eines schweiz. Strafrechts. Stooss gründete mit diesem Hintergrund 1888 auch die "Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht".

Die Défense sociale, als deren Hauptinitiant bei uns vor allem Marc Ancel gilt, hatte also bereits Vorläufer, die meist vergessen werden. Es ist deshalb verdienstvoll, dass das Werk von Prins neu aufgelegt wird.

W.T.H.

ULRICH VENZLAFF (HRSG.): PSYCHIATRISCHE BEGUTACHTUNG

EIN PRAKТИSCHES HANDBUCH FUER AERZTE UND JURISTEN

GUSTAV FISCHER VERLAG, STUTTGART, NEW YORK, 1986

Göppinger und Witter gaben vor 15 Jahren ein zweibändiges Handbuch zum selben Thema heraus, ein Handbuch, das z.T. seinen Wert noch nicht verloren hat, aber da inzwischen viel Neues - wie auf jedem Gebiet - dazu gekommen ist von Seiten der Forschung wie der Praxis, ist es sehr verdienstvoll, dass hier ein kurzgefasstes Handbuch, das auf dem neuesten Stand steht, vorgelegt wird.

Das Werk ist in 10 Abschnitte eingeteilt:

1. Grundlagen der psychiatrischen Beurteilung im Strafverfahren (H.-L. Schreiber: Juristische Grundlagen; U. Venzlaff: Methodische und praktische Probleme der forensisch-psychiatrischen Begutachtung; I. Barbey: Die forensisch-psychiatrische Untersuchung; G. Ritter: Die technischen Untersuchungen; U. Venzlaff: Die Erstattung des Gutachtens; G. Heinz: Fehlerquellen und Irrtümer in psychiatrischen Gutachten; H.-L. Schreiber: Der Sachverständige im Verfahren und in der Verhandlung; O.E. Krasney: Die Vergütung des Sachverständigen).
2. Die forensische Beurteilung der psychiatrischen Erkrankungen im Strafverfahren (U. Venzlaff: Die schizophrenen Psychosen; U. Venzlaff: Die zyklothymen Psychosen; G. Ritter: Die hirnorganischen Störungen einschliesslich Anfallsleiden; F. Specht: Angeborene und früherworbene Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung; A. Finzen: Die alkohol- und toxinbedingten Störungen; E. Schorsch: Die sexuellen Deviationen und sexuell motivierte Straftaten; W. Mende: Die affektiven Störungen; U. Venzlaff: Konfliktreaktionen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen im Erwachsenenalter; F. Specht:

- Neurotische Störungen und Entwicklungskrisen im Jugendalter).
3. Besonderheiten der psychiatrischen Begutachtung in den anderen deutschsprachigen Ländern (H. Szewczyk: Rechtsgrundlagen und die Methodik der psychiatrisch-psychologischen Begutachtung in der DDR; G. Harrer, Chr. Frank: Forensische Psychiatrie in Oesterreich; J.-P. Pauchard: Besonderheiten im schweizerischen Recht).
 4. G. Schleuss: Psychiatrische Manifestationen im Strafvollzug.
 5. Zivilrecht (U. Diederichsen: Juristische Voraussetzungen; H.K. Rose: Psychiatrische Begutachtung im Zivilrecht).
 6. W. Ecker: Sozialgerichtliche Rechtssprechung zur Neurosenbeurteilung.
 7. H. Pohlmeier: Psychiatrische Begutachtung von Selbstmordhandlungen.
 8. W. Mende: Schwangerschaftsabbruch aus psychiatrischer Indikation.
 9. I. Barbey: Verkehrspsychiatrie.
 10. E. Müller-Luckmann: Forensische Psychiatrie.

Während der juristische Teil für die BRD recht ausführlich und von einem Juristen geschrieben wurde, sind die Kapitel über Oesterreich und die Schweiz von Psychiatern verfasst worden. Man hätte hier vielleicht auch Juristen beziehen können, die die Sachlage etwas ausführlicher hätten behandeln können (BRD 76 Seiten, Oesterreich 18 Seiten, Schweiz 10 Seiten). Soweit ersichtlich, dürfte alles Wesentliche, z.T. natürlich nur kurz, wie in einem Handbuch nicht anders möglich, aufgezeigt worden sein. Gerade im Hinblick auf die Schweiz, die seit den Zeiten von Prof. Herbertz an der Universität Bern (vor 1950) keine universitäre forensische Psychologie mehr kennt, dürfte der Beitrag von Frau Müller-Luckmann interessant sein. Auch ein mündlicher

Hinweis von Prof. Rasch, dass demnächst ein Professor für forensische Psychologie an der Freien Universität Berlin angestellt werden wird, dürfte doch zeigen, dass man den Psychologen in anderen Ländern offenbar mehr zutraut als bei uns.

Dass dieses Handbuch auf den Schreibtisch jedes kriminologisch tätigen Fachmanns gehört, versteht sich von selbst.

W.T.H.